

Überblick Formulierungen

Aufenthaltsstatus/Einladungen ausl. Wissenschaftler

Aufenthaltsdauer	Aufenthaltszweck	Formulierung in der Einladung
bis 3 Monate	Hospitation Praktikum (ohne Gehalt!)	„.. zur Hospitation“ „vom 1.1.bis 1.3.“ oder besser: „für die Dauer von x Wochen im Zeitraum vom 1.1. bis 1.4.“
über 3 Monate	als wissenschaftlicher Mitarbeiter (mit Gehalt)	„... zur Arbeitsaufnahme“ oder „als wissenschaftlicher Mitarbeiter“ „...zur Arbeitsaufnahme als Arzt“
über 3 Monate	Promotionsstudenten (werden nur eingeschrieben, nicht eingestellt!) Promotion steht im Vordergrund, Finanzierung zweitrangig	Auf der Einladung muss die Finanzierung dargelegt werden. (Als Stipendiaten)
über 3 Monate	wissenschaftlicher Mitarbeiter im Rahmen einer Promotion (mit Gehalt) (werden aber auch eingeschrieben)	„... als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Rahmen einer Promotion“
über 3 Monate	Gastwissenschaftler kein Gehalt keine Anstellung Stipendiat oder selbstfinanziert	Finanzierung darlegen „vom 1.1.bis 1.4.“ oder besser: „für die Dauer von x Wochen im Zeitraum vom 1.1. bis 1.5.“

Bitte beachten Sie bei der Formulierung eines Einladungsschreibens darauf, dass die Begriffe „Praktikum“ bzw. „Praktikant“ im rechtlichen Sinne eine unentgeltliche Beschäftigung darstellen, bei denen die Gäste keine Bezahlung der Gastgeber erhalten. Zudem kann in diesem Sinn ein Praktikum nicht länger als drei Monate dauern.

Def. „Hospitation“ lt. Visumhandbuch des Auswärtigen Amtes vom Sept. 2016:

Die Hospitation ist kein Beschäftigungsverhältnis, sondern ist gekennzeichnet durch das Sammeln von Kenntnissen und Erfahrungen in einen Tätigkeitsbereich ohne zeitliche und inhaltliche Festlegung und ohne rechtliche oder tatsächliche Eingliederung in den Betrieb. Dabei ist schon nicht mehr von einer Hospitation auszugehen, wenn im Hospitationsvertrag Rechte und Pflichten der Beteiligten (z.B. Anwesenheitspflicht 40 Std/Wo), verpflichtende Übertragung bestimmter Aufgaben, Pflicht zu Dienstleistung, Bezahlung als Gegenleistung für Dienst) enthalten sind.

Auch ausländische Ärzte, die sich im Rahmen von Kongress- oder Fortbildungsreisen nur kurzfristig (tage- oder wochenweise) in einem Krankenhaus aufhalten und mangels Ausübung der Heilkunde keiner Erlaubnis nach §10 BÄO bedürfen, üben keine Beschäftigung aus; die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist in diesen Fällen nicht zustimmungspflichtig.